

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUR GEMEINSAMEN BESCHAFFUNG

zwischen

der

, im Folgenden „ „ genannt,

und

der

, im Folgenden „ „ genannt,

und

der

, im Folgenden „ „ genannt,

gemeinsam „Kooperationspartner“ oder „Parteien“ genannt,

wird auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung folgende Kooperationsvereinbarung über die Beschaffung geschlossen:



Präambel

Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme und rechtssichere Beschaffung von Leistungen [Anm.: ggf. kurze Beschreibung der Leistungen] zur Umsetzung von Smart-City-Projekten. Die gemeinsame Beschaffung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Aufgrund der Durchführung von Ausschreibungen in einer gemeinsamen Einkaufskooperation durch die Kooperationspartner, sollen Kompetenzen gebündelt, die Qualität der Leistung verbessert und Größenvorteile erzielt werden.

Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Beschaffungen.

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von §§ 98, 99 Nr. 1 GWB arbeiten als Kooperationspartner zusammen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

Vorschau

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Beschaffung von [Anm.: kurze Beschreibung der Leistungen] durch die Kooperationspartner. Dazu gehören insbesondere [Anm.: ausführlichere Beschreibung des Vorhabens].¹
- (2) Für die Umsetzung der Beschaffung stellen die Kooperationspartner Gesamtmittel im Umfang von Euro bereit.²
- (3) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass jeder Kooperationspartner selbst einen Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt, und selbst Vertragspartner des Auftragnehmers wird.³ Eine Abweichung von diesem Prinzip werden die Kooperationspartner bei Bedarf prüfen, insbesondere im Hinblick darauf, ob ein späterer Beitritt weiterer Parteien zu dem Vertrag mit dem Auftragnehmer möglich ist.⁴

¹ Bei der gemeinsamen Beschaffung werden öffentliche Auftraggeber gemeinsam tätig, um am Markt Leistungen zu erwerben. Auf diesem Wege können Auftraggeber ihre Kompetenzen bündeln, sich die Kosten für die Ausschreibung und die Durchführung der Aufträge teilen und ggf. günstigere Angebote erhalten, indem die Ausschreibungen für potenzielle Bieter attraktiver werden. Gleichzeitig kann im Fall von MPSC-Förderprojekten so ein Beitrag dazu geleistet werden, dass eine Lösung beschafft wird, die auf eine Mehrzahl von Kommunen Anwendung finden. Die vergaberechtliche Grundlage findet sich hierfür in § 4 VgV.

² Im Folgenden wäre zu definieren, welcher Kooperationspartner welchen Betrag bereitstellt. Das kann entweder in dieser Vereinbarung oder in einer gesonderten Anlage erfolgen.

³ Das Vorgehen bildet aus unserer Sicht den Grundfall, damit die Inanspruchnahme der Leistungen nach den eigenen Bedürfnissen möglich ist und die Abrechnung erleichtert wird. Zudem ist – im Fall von geförderten Vorhaben – die Nachweisführung gegenüber dem Fördermittelgeber erleichtert. Alternativ könnte auch nur eine Partei Vertragspartner des Auftragnehmers werden. In diesem Fall wären dann Regelungen dafür zu finden, wie die Inanspruchnahme von Leistungen durch die anderen Kooperationspartner und die Abrechnung erfolgt, so dass den individuellen Anforderungen der einzelnen Kooperationspartner Rechnung getragen wird.

⁴ Aus Sicht der (ursprünglichen) Parteien dieser Vereinbarung ist der Beitritt weiterer Kooperationspartner zu bestehenden Verträgen mit Auftragnehmern grundsätzlich möglich. Es handelt sich dabei jedoch um eine Einzelfallentscheidung. Ein Beitritt zu einem bestehenden zuvor ausgeschriebenen Auftrag ist dann möglich, wenn (1) der Beitritt weiterer Auftraggeber für die Bieter mit Veröffentlichung der Ausschreibung transparent und nachvollziehbar, indem der/die beitretende/n Auftraggeber benannt wurden und die Bieter ihr Angebot auf dieser Grundlage kalkulieren konnten (z.B. mit Grundkontingenten und zusätzlichen Optionen) und (2) der beitretende öffentliche Auftraggeber seinen vergaberechtlichen Pflichten im konkreten Fall nachkommt. Ein Beitritt ist auch möglich, wenn die weiteren Kooperationspartner Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich in

- (4) [Anm.: Benennung einer Partei] übernimmt die Organisation innerhalb der Kooperationspartner zur Umsetzung dieser Vereinbarung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Organisation nach Absatz (5).
- (5) [Optional: Die Kooperationspartner richten zur Durchführung der Kooperation ein Steuerungsgremium ein. Jeder Kooperationspartner benennt als Mitglied folgende Personen:
1. Eine Person, welche die Interessen der jeweiligen Kommune im Steuerungsgremium vertritt,
 2. eine Person, welche als Vertreter*in der erstgenannten Person im Steuerungsgremium fungiert
 3. [ggf. weitere Rollen]].
- (6) Grundlage für die operative Umsetzung der Kooperation sind Absprachen, welche die Kooperationspartner in regelmäßig [Anm.: z. B. monatlich] stattfindenden Videokonferenzen treffen. Die Videokonferenzen werden durch [Anm.: Benennung der zuständigen Partei nach Absatz (4)] in Form eines Protokolls dokumentiert, das im Anschluss allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass es sich dabei nicht um einen Leistungsaustausch handelt, sondern jeder Kooperationspartner im eigenen Interesse tätig wird.]

§ 2

Vorbereitung der Ausschreibung

- (1) Bei der Vorbereitung der Ausschreibung arbeiten die Kooperationspartner gleichberechtigt zusammen, soweit nicht einzelne Zuständigkeiten im Folgenden definiert werden.
- (2) Die Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere Verfahrensbrief, Leistungsbeschreibung, Vertrag, Eignungs- und Wertungskriterien, erfolgt durch den Kooperationspartner [Anm.: Verantwortliche Partei; die Aufgaben können auch auf mehrere Parteien aufteilt oder von mehreren Parteien gemeinsam durchgeführt werden]. Die Beauftragung von externen Dritten zur

Anspruch nehmen, also z. B. im Rahmen der Kooperation kostenfrei zugängliche Open-Source Software zu nutzen. Die beitretende Partei hat jedoch für sich zu prüfen, ob der aus den sie treffenden vergaberechtlichen Pflichten der Beitritt in bestehende Verträge zulässig ist.